

Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn am 24.09.2020 Sachstandsbericht des Regionalmanagements

Normkontrollverfahren Brandschutz Tunnel

Das Urteil des LdVerfGs ist am 14.09.20 ergangen. Die Fraktionen sind in Kenntnis gesetzt worden. Die Stadt hat einen Teilerfolg erzielt, das Land muss in einem Gesetz bis zum 30.09.21 die Gesetzesgrundlage des finanziellen Ausgleichs für die übertragene Aufgabe des Brandschutzes im Tunnel schaffen. Die Stadt erhält damit die Sicherheit der künftigen finanziellen Regelung des Aufgabenzuwachses des Brandschutzes im dt. Bereich des Beltunnels durch Gesetz. Das Urteil hat ebenso grundsätzliche Bedeutung für die Beachtung der Konnexität bei gesetzlicher Aufgabenübertragung auf die Kommunen des Landes.

Es heißt u.a. in dem Urteil:

„...Für die durch § 30 Abs. 4 LVwG übertragene Aufgabe ist nach Art. 57 Abs. 2 LV ein **„entsprechender“ finanzieller Ausgleich auf einer gesetzlichen Grundlage** vorzusehen. Die Verfassung verlangt insoweit eine Regelung, die auf einen vollständigen und finanzkraftunabhängigen Ausgleich abzielt (vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 23. November 2000 - Vf. 53-II-97 -, Juris Rn. 61 ff. mit ausführlicher Begründung; ebenso VerfG Brandenburg, Urteil vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 17/01 -, Juris Rn. 70).

Da es sich um eine Verpflichtung zu einer zuvor auf Gemeindeebene gar nicht existierenden Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes in einem Meerestunnel handelt, sind grundsätzlich alle durch die Erfüllung der Verpflichtung entstehenden Kosten als Mehrbelastung anzusehen. Allerdings sind etwa vorhandene, durch Aufgabenteilung erzielte Kostenersparnisse der Feuerwehr und andere Synergieeffekte anteilig von den Kosten der Mehrbelastung der konkreten Aufgabe des Brandschutzes im Fehmarnbeltunnel in Abzug zu bringen....“

„... Eine solche Ausgleichsregelung fehlt. Im Bezirkserweiterungsgesetz ist ein derartiger Ausgleich nicht verankert worden. Auch in anderen Gesetzen findet er sich nicht. § 19 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2020 enthält lediglich eine Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Da von dieser bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist und weitere Handlungsmöglichkeiten für die Landesregierung in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, **fehlt weiterhin ein entsprechender finanzieller Mehrbelastungsausgleich...**

Auf das aktuelle Finanzausgleichsgesetz kann nicht zurückgegriffen werden, da es keine den Anforderungen des Art. 57 Abs. 2 LV genügende Regelung über den Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz im Fehmarnbeltunnel enthält. Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, der zum 1. Januar 2021 unter anderem das Inkrafttreten eines reformierten Finanzausgleichsgesetzes vorsieht (Landtags-Drucksache 19/2119), enthält ebenfalls keine gesonderte Ausgleichsregelung im Zusammenhang mit dem Brandschutz im Fehmarnbeltunnel.

Da das Bezirkserweiterungsgesetz am 1. März 2019 in Kraft getreten ist, kann eine Ausgleichsregelung grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen werden. Aber auch wenn diese Frist derzeit noch nicht abgelaufen ist, besteht ein Anspruch auf die tenorierte Feststellung. Denn das Land hat das Vorliegen eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes in der Begründung des Bezirkserweiterungsgesetzes ausdrücklich verneint und die Landesregierung hat diese Argumentation in der mündlichen Verhandlung weiterhin verteidigt. **Daher sind bis heute keine Anstrengungen festzustellen, einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich für den Brandschutz im Fehmarnbeltunnel auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen....“**

Das Gericht erkennt im Urteil den Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht der Stadt an, gibt dem Land jedoch die „Heilungsfrist“ um den übergeordneten Gesichtspunkten der Regelungen im Staatsvertrag zum Tunnelbau nicht zu schaden.

„... **Die festgestellte Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie der Beschwerdeführerin hätte gemäß § 42 Satz 1 i.V.m. § 48 LVVerfGG die Nichtigkeit der Bezirkserweiterung in §30 Abs. 4 LVwG zur Folge**, soweit die Beschwerdeführerin betroffen ist. Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften aber ganz oder teilweise weiter anzuwenden, wenn die Besonderheit der für verfassungswidrig erklärten Norm es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus

solchen der Rechtssicherheit, notwendig macht, **die verfassungswidrige Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige** (Urteil vom 26. Februar 2010 - LVerfG 1/09 - Juris Rn. 108 m.w.N.).

Im Hinblick auf die elementar wichtige Regelung zum Brandschutz im Fehmarnbelttunnel und eine Verlässlichkeit gegenüber dem Königreich Dänemark wäre eine auszusprechende Nichtigkeit der Erweiterung des Bezirks der Beschwerdeführerin kritischer als ein aktuell fehlerhafter, aber behebbarer Zustand. Hinzu kommt, dass der Verfassungsverstoß hier nicht auf der Zuweisung der Zuständigkeit für den Fehmarnbelttunnel als solcher beruht, sondern **lediglich die nachholbare Regelung für den finanziellen Ausgleich fehlt.** Die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie geschieht durch gesetzgeberisches Unterlassen...
...Die dem Landtag gesetzte Frist ist notwendig, aber auch ausreichend, um ihn in die Lage zu versetzen, eine Ausgleichsregelung auf gesetzlicher Grundlage zu schaffen..."

Aktuell läuft seitens des Anwaltsbüros der Stadt noch die juristische Auswertung des Urteils, zum Vorbringen der städtischen Argumente zu diesem Klagepunkt im mündlichen Verhandlungstermin der **Klage der Stadt gegen den PFB Belttunnel am 06.10.20 (mit möglichen Anschlussterminen) vor dem BVerwG in Leipzig.** An diesem werden, neben der juristischen Vertretung, Bürgermeister Weber, Bauamtsleiter May und RM Zuch für die Stadt teilnehmen. Die Verhandlungstermine der Klagen gegen den PFB beginnen am 22.09.20 (Aktionsbündnis Fehmarn, NABU, Scandlines und 2 weitere Reedereien). Am 06.10.20 soll auch die Privatklage eines Landwirts gegen den PFB verhandelt werden.

Aktuell lässt sich über die Termine dieser Woche vor dem BVerwG berichten:
Prüfung der Klageberechtigung, Zulässigkeit der Klagen, d.h. der von dem Projekt betroffene „Grundrechtsschutz“ der Kläger (bei einem Umweltverband selbstverst. weitergefasst als bei einer Kommune)/ Umweltverträglichkeitsprüfung / Öffentlichkeitsbeteiligung (Espoo -Verfahren/ Ostseeanrainer) / Planrechtfertigung (Staatsvertrag usw.) / Planungsbedarf ... Verkehrsprognosen / Finanzierung (Beihilferecht – EU Kommission) Tunnelsicherheit / Sedimentfreisetzung
Heutige Themen:
FFH Gebiet Fehmarnbelt, Schweinswal und Munitionsaltlasten
Vorträge der Experten beider Seiten

PFV Schiene Fehmarn

Am 20.08.20 hat ein öffentlicher Informationstermin der Stadt für die Betroffenen Fehmarn/Großenbroderfähre im Gasthof Meetz stattgefunden. Die Unterlagen liegen im Bauamt noch bis zum 30.09.20 aus, die Stellungnahmen sind bis zum 14.10.20 (einschl.) vorzubringen. **Auf der Homepage der Stadt Fehmarn steht der Entwurf einer Stellungnahme zur Verfügung, es wird geraten, diesen mit weiteren Gründen zu vervollständigen.**

Die Stadt Fehmarn wird neben der Stellungnahme im TöB Verfahren (siehe auch Mitteilungen im Hauptausschuss 04.08.20) zusätzlich eine weitere Stellungnahme im öff. Verfahren abgeben.

Grundsanie rung Fehmarnsundbrücke

Laut Mitteilung der DB liegen die Sanierungsarbeiten nicht ganz im Zeitplan. Die Arbeiten wurden gestern vom 31.10.20 auf den 30.11.20 verlängert.

Informationstermine

Am 27.08.20 hat ein erneuter Informationstermin zum Stand der Bauarbeiten und der Planungen in DK auf Einladung von Femern Development mit Bürgermeistern aus OH stattgefunden, u.a. Bgms Weber und Reise, RM Zuch.

Mitglieder der Stadtvertretung haben am 04.09.20 an einer Informationsveranstaltung und einem Baustellenbesuch in Rödby auf Einladung von Femern A/S teilgenommen; am 14.09.20 an einem jhrl. Informationsaustausch mit Scandlines.